

Beschlussvorlage

Nr: BV-194/2026

Aktenzeichen	OG Hallgarten Oestrich2026
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Ordnung
Vorlagenerstellung	Heike Schiller

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	12.10.2026
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2026
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hallgarten	28.10.2026
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Oestrich	28.10.2026
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2026

Reduzierung der Ortsgerichtsbezirke von 3 auf 2 Ortsgerichte

Beschlussvorschlag

Der Reduzierung der Anzahl der Ortsgerichte von bisher drei auf zukünftig zwei wird zugestimmt. Der derzeitige Ortsgerichtsbezirk Oestrich-Winkel II (Hallgarten) entfällt und wird in den derzeitigen Ortsgerichtsbezirk Oestrich-Winkel I Oestrich integriert. Ein neu zu bildender Ortsgerichtsbezirk mit dem Namen Oestrich-Winkel II (Hallgarten, Oestrich) soll gebildet werden.

Sachverhalt

Herr Andreas Orth hat zum 1. Februar 2026 sein Amt als Ortsgerichtsvorsteher im Ortsgerichtsbezirk Oestrich-Winkel (Hallgarten) aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt. Ein/e Nachfolger/in konnte aus Reihen des bestehenden Ortsgerichts und auch darüber hinaus trotz Bemühungen der Ortsgerichtsmitglieder nicht gefunden werden.

Aufgrund der geringen Anzahl der verbleibenden Mitglieder konnte das Amtsgericht nur noch den Funktionsausfall des Ortsgerichtes feststellen. Die Amtsgeschäfte wurden auf das Ortsgericht Oestrich-Winkel I (Oestrich) vorläufig übertragen.

In Zusammenarbeit mit den verbliebenen Ortsgerichtsmitgliedern, dem Ortsgerichtsvorsitzenden von Oestrich, Herrn Wolf, und dem Amtsgericht Rüdesheim wurde die Gesamtsituation besprochen und ein neues Modell gefunden, wie man eine Zusammenlegung der – anders als in der Talstadt mit Winkel und Mittelheim – nicht geographisch miteinander verbundenen Stadtteile bürgernah umsetzen kann. Die Grundlage dafür bildet § 5 Abs. 3 Ortsgerichtsgesetz.

Das Ortsgericht würde eine sogenannte unselbstständige Nebenstelle in Hallgarten erhalten. Hier würde ein separates Ortsbuch eingerichtet werden, was auch entsprechend am Ende des Jahres mit dem Amtsgericht abgerechnet werden kann. Somit kann er in seiner Funktion als Stellvertreter des

Ortsgerichtsvorstehers auch Sachverhalte erledigen, die eigentlich dem Ortsgerichtsvorsteher vorbehalten sind, wie zum Beispiel Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften.

Diese Nebenstelle würde Herr Zott im alten Rathaus zu bestimmten Sprechzeiten besetzen. So wäre gewährleistet, dass auch Anliegen in Hallgarten vor Ort bearbeitet werden können.

Die Mitglieder des neuen Ortsgerichtes müssten zum Teil aufgrund ausgelaufener bzw. auslaufender Amtszeiten neu vom Amtsgericht bestellt werden. Die personelle Zusammensetzung wird in einer separaten Vorlage behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.